

# RS Vwgh 2005/12/14 2001/13/0253

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §162 Abs1;

BAO §162 Abs2;

## Rechtssatz

Bestehen an der Identität einer in einem Verfahren nach § 162 Abs. 1 BAO benannten Person ebenso keine Zweifel wie an deren Funktion als tatsächlicher Zahlungsempfänger, könnte die fehlende Angabe dessen "aktueller Adresse" für sich allein noch nicht als Nichterfüllung des Auftrages zur Empfängerbenennung angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001130253.X01

## Im RIS seit

23.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)